

## Zur Geschichte des „Angelus Domini“

Von Universitätsprofessor Dr. Otto Etl, Graz-St. Peter

Die deutsche Benennung dieser Gebetsweise sollte „Der Engel des Herrn“ heißen. Denn mit diesen Worten beginnt sie. Nicht so selten trifft man auf die Bezeichnung „Der englische Gruß“. Diese sollte aber heutzutage nicht verwendet werden, weil jemand, der nicht gut katholisch gebildet ist, beim Wort „englisch“ an das Volk der Briten denkt.

Die wesentlichen Bestandteile sind dem Texte nach nur zwei, nämlich die drei Antiphonen, deren erste von der Engelsbotschaft, deren zweite von der Einwilligung Mariens und deren dritte von der Menschwerdung des Gottessohnes handelt, sowie die drei Ave. Die zwei weiteren Zugaben, nämlich ein Versikel samt Responsorium und die Oration, gehören im allgemeinen nicht unbedingt zum Angelus. Sie können dazu gebetet werden, müssen es aber nicht. Selbst der Ablass wird im allgemeinen ohne das Beten dieser zwei Zugaben gewonnen. (Über die Ausnahme wird später gesprochen werden.) Hingegen hat diese Andachtsübung außer dem Text noch ein anderes wesentliches Erfordernis. Es ist die Bindung an eine gewisse Zeit, näherhin an das Glockenläuten zu einer gewissen Zeit.

Fragt man nach dem Alter dieses Gebetes, so muß man, um unrichtige Angaben und Ansichten zu vermeiden, zwischen Läuten und Gebetstext unterscheiden. Beide haben anfänglich ihre getrennte Geschichte. Zumindest zwei Läutezeiten hatten ursprünglich keinen Zusammenhang mit dem Beten. Und selbst das dreimalige Läuten darf man zeitlich nicht als eine Einheit ansehen.

Sicherlich ist das Läuten historisch älter, und zwar ist jenes am Abend das älteste, an zweiter Stelle steht das Läuten am Morgen, das jüngste ist das Läuten zu Mittag. Ferner ist zu beachten, daß das Läuten am Abend und am Morgen nicht als Gebetläuten eingeführt wurde, sondern bürgerliche Zwecke verfolgte. Das abendliche Läuten war nämlich ursprünglich einfach ein Feierabendläuten. Über Haus- und Taschenuhren verfügten die Leute damals noch nicht. So sollte das Läuten der städtischen Bevölkerung die hora ignitegii anzeigen, wie der Ausdruck lautete. Aber nicht bloß zum Zudecken des Feuers im häuslichen Herd wurden die Bewohner durch



dieses Läuten aufgerufen, auch zum Aufsuchen des eigenen Heimes, zum Beendigen der Arbeit, zum Schließen der Gaststätten. Demgemäß wurde dieses Läuten lateinisch *ignitegium* (*ignem tegere*), in Frankreich *couvre feu* (bedecke das Feuer) genannt, und in England kam der allgemeine Name „Abendglocke“ auf (im früheren Englisch *curfu-bell*, im heutigen *curfew-bell*). Dieses bürgerliche Abendläuten soll vom englischen König Wilhelm Notho eingeführt worden sein, also im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts, gleichgültig, ob es Wilhelm I. oder Wilhelm II. war. Urkundlich nachweisen läßt es sich erst gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts. Da bezeugt es für England eine Nachricht aus dem Jahre 1282 (*Regesta Parlamenti Arresta O.S.B.*, fol. 96) und für Schweden eine solche aus dem Jahre 1291 (*Charta Joannis, Electi Archiepiscopi Upsalensis*).

Der praktische Zweck dieses abendlichen Läutens regte von selbst eine Erweiterung an und führte so zum Läuten auch am Morgen. Da sollte die Glocke verkünden, daß die Stadttore zu öffnen seien und die Arbeit zu beginnen habe. Wann dies eingeführt wurde, läßt sich quellenmäßig nicht belegen. Es dürfte zu Beginn des 13. Jahrhunderts gewesen sein. Denn die Aufforderung des Papstes Gregor IX. (1227—1241), es solle zweimal täglich zum Zwecke des Betens geläutet werden, setzt voraus, daß das Läuten als solches, wenigstens teilweise, schon bestand.

Dieser Aufruf des Papstes Gregor IX. zeigt aber auch etwas Neues, nämlich das Bestreben, den bürgerlichen Vorgang dieses zweimaligen Läutens mit *religiösen Gedanken* zu verbinden. Das Mittelalter war ja eine religiös eingestellte Zeit und sanktifizierte das Natürliche im Gegensatz zu späteren Zeiten, die das Religiöse zu säkularisieren versuchen. So sollte das abendliche Läuten eine Mahnung zum Beten überhaupt oder speziell zum Abendgebet sein und das Läuten am Tagesbeginn als Aufruf zum Morgengebet gelten. In diesem Sinne soll bereits Papst Urban II. auf der Kreuzzugssynode von Clermont im Jahre 1095 dieses zweimalige Läuten angeordnet haben. Schon quellenmäßig darf man an dem Erlassen dieser Weisung zweifeln. Noch mehr deshalb, weil sich kein Erfolg zeigte. Sicher ist hingegen die bereits erwähnte Aufforderung des Papstes Gregor IX. Aber auch dieser päpstliche Aufruf ist so, wie er gedacht war, nicht ver-



wirklicht worden. Was in der Folgezeit geschah, ist eigentlich einer Privatinitiative zuzuschreiben, die den damaligen Zeitgeist klug verwertete.

Denn die Verbindung von Läuten und Beten tritt uns geschichtlich als ein Werk der *Franziskaner* entgegen. Und als besondere Eigenheit ist festzustellen, daß sie dabei gerade ein marianisches Beten forderten. Aber auch diese Tatsache gilt zuerst nur für das *Läuten am Abend*. Im Jahre 1250 hat nämlich der Franziskaner Benedikt Sinigardi seine Mitbrüder in Arezzo (südlich von Florenz) bewogen, nach der Komplet die Antiphon „Der Engel des Herrn...“ zu singen. Nach dreizehn Jahren, also 1263, verordnete das in Pisa versammelte Generalkapitel des Franziskanerordens, das Volk solle in den Predigten ermuntert werden, beim Glockenzeichen zur Komplet einigemale Maria zu grüßen. Auf dem zu Assisi im Jahre 1269 gehaltenen Generalkapitel veranlaßte der hl. Bonaventura den Beschluß, die Ordensgeistlichen sollten die Gläubigen auffordern, beim abendlichen Läuten das große Geheimnis der Menschwerdung durch Beten von drei Ave zu verehren. Noch näher kommt unserem jetzigen Vorgehen die Bestimmung des Provinzialkapitels der Franziskaner für die venezianische Provinz, das im Jahre 1295 in Padua tagte. Darnach sollen die Ordensangehörigen beim dreimaligen Läuten am Abend, das zu Ehren der Mutter Gottes erfolge, niederknien und drei Ave beten.

Dieser Brauch erhielt bald darauf eine gewaltige Ausdehnung. Denn das gleiche Verhalten, das 1295 nur den Franziskanern der Provinz Venedig auferlegt wurde, ist schon 1307 in der ungarischen Erzdiözese Gran sogar allen Gläubigen eingeschärft worden. Eine Nachricht aus dem Jahre 1313 besagt, daß diese Übung in England bereits eingeführt sei. Aus dem deutschen Sprachgebiet läßt sich das Ordenskapitel der Dominikaner in Frankfurt am Main, ungefähr 1313, anführen. Auf dieser Tagung wurde nämlich empfohlen, dem Beispiel der Hauptkirche der Stadt zu folgen und das abendliche Läuten auch in den Ordenskirchen einzuführen. Wenn auch die Quelle selbst über den Sinn dieses Läutens nicht spricht, so ist doch bei diesem Orden anzunehmen, daß die Neueinführung der Marienverehrung dienen sollte. Dann erfloß in dieser Zeit auch schon von der höchsten kirchlichen Behörde eine ausgesprochen marianische Verordnung. Papst Johann XXII. hat nämlich am 13. Oktober 1327 einerseits



die Vorschrift gegeben, beim Ton der Feierabend-Glocke (das Läuten galt also bisher nicht als Gebetläuten!) die seligste Jungfrau mit drei Ave zu begrüßen, anderseits für dieses Beten einen Ablass von 10 bis 20 Tagen gewährt. Die Synode von Breslau im Jahre 1331 erweiterte diesen Ablass auf 40 Tage, forderte aber dafür, daß die drei Ave für das Wohl der Kirche kniend gebetet werden. Auch französische Bischöfe und Synoden schärften die Anordnung des Papstes Johann XXII. ihren Gläubigen nachdrücklich ein, wobei sie ebenfalls weitere Ablässe bewilligten, so die zu Paris gehaltene Synode des Jahres 1346, das Concilium Senonense von 1347 für die Kirchenprovinz Sens, die Statuta synodalia Simonis Episcopi Nannetensis. Auch in der Bestimmung des Bischofs von Nantes — das genaue Jahr ist nicht bekannt — erfolgt das Benennen des Läutens noch nach dem bürgerlichen Zweck, da es heißt, die Glocke soll ad ignitegium, couvre feu, geläutet werden. Demnach kann man schon auf Grund dieser vielen Zeugnisse mit Recht sagen, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts das abendliche Läuten als Aufforderung zum Beten, speziell zum Verrichten von Mariengebeten, weithin in Gebrauch war. Verstärkt wird die Berechtigung zu dieser Annahme noch durch die Tatsache, daß in dieser Zeit entweder eigene Glocken für das abendliche Aveläuten gestiftet wurden oder daß eine Stiftung errichtet wurde, damit eine bereits vorhandene Glocke für dieses Beten geläutet werde (z. B. in Passau im Jahre 1329).

Wann erfolgte nun die Verbindung des Betens mit dem *Läuten am Morgen*? Wenn man von der bereits erwähnten angeblichen Anordnung des Papstes Urban II. von 1095 und von der nicht durchgedrungenen des Papstes Gregor IX. absieht, stammen die ältesten Belege erst aus dem 14. Jahrhundert. Und wiederum ist es Italien, wo man zuerst dem Läuten am Morgen die Sinndeutung gab, es sei ein Gebetläuten. Aber der Gebetszweck war noch nicht marianisch, sondern nur der, daß am Beginn des Tages gebetet werde. So wurde im Jahre 1317 vom Bischof und vom Magistrat der Stadt Parma nicht nur verordnet, daß in der Früh dreimal geläutet werden solle, sondern auch, daß alle dabei drei Pater und Ave zu beten haben und daraufhin mit der Arbeit zu beginnen sei. In verschiedenen Städten Italiens wurde allerdings der neue Zweck, das Beten, auch durch ein neues, also zweites Läuten den Bewohnern kundgemacht. In solchen Fällen



gab es demnach entweder verschiedene Glocken oder doch verschiedene Glockenzeichen einerseits für das Beten, anderseits für den Arbeitsbeginn. Etwas später wurde auch in Frankreich, England und Deutschland das Morgenläuten als Gebetläuten ausgelegt, ja teilweise wegen dieser Zwecksetzung sogar erst eingeführt. Den verlangten Gebeten nach kann man aber auch hier noch nicht von einem Angelus-Beten sprechen. Denn die Synode von Lavaur hat im Jahre 1368 hinsichtlich des Betens während des Läutens am Morgen verordnet, daß fünf Vaterunser zu Ehren der fünf Wunden Christi sowie sieben zu Ehren der sieben Freuden Mariens verrichtet werden sollten. Vielleicht war dies selbst für die damalige Zeit etwas zuviel. Denn schon im nächsten Jahr wurde durch die Synode von Béziers (etwa 120 km von Lavaur entfernt) dieses längliche Gebet auf drei Pater und Ave beschränkt.

Eine wenigstens allgemeine marianische Einstellung erhielt jedoch dieses Beten in England und Deutschland, als es auch in diesen Ländern üblich wurde, das Morgenläuten mit einem Beten zu verbinden. Dies zeigt für England die gegen Ende des 14. Jahrhunderts erflossene Bestimmung des Bischofs von Canterbury, die Gläubigen sollten beim Läuten am Morgen, ähnlich wie am Abend, zu Maria beten. Für Deutschland aber kann angeführt werden einmal die im Jahre 1390 an Papst Bonifaz IX. gerichtete Bitte des bayrischen Herzogshauses, der Papst möge verordnen, daß innerhalb des herzoglichen Gebietes auch am Morgen zum Avebeten geläutet werde. Auch folgendes ist ein Beweis dafür, daß der Gedanke, beim Morgenläuten gerade der Muttergottes zu huldigen, in Deutschland stark an Boden gewann. Nach Beginn des 15. Jahrhunderts schärften mehrere deutsche Synoden das Läuten am Morgen ein und nennen auch gleich ein bestimmtes Gebet hiezu. Die konkrete Form ist freilich noch nicht einheitlich. Aber je höher es im 15. Jahrhundert hinaufgeht, umso allgemeiner wird die Forderung, drei Ave kniend zu beten. Zu nennen sind diesbezüglich die Synoden von Breslau 1416, Köln 1423, Mainz ebenfalls 1423, Bamberg 1491.

Und wie steht es mit dem *Läuten zu Mittag*? Es kam nicht nur als letztes auf, sondern sogar viel später als das Abend- und Morgenläuten. Auch diese Besonderheit hat es, daß es niemals nur praktischen, bürgerlichen Zwecken gedient hat. Dies kann mit Recht Staunen erregen,



da ein Läuten zu Mittag sehr gut einen Aufruf zum Beendigen der Arbeit behufs Einnehmen des Mittagessens hätte bilden können. Es findet sich ja noch heutzutage mancherorts der Brauch, um elf Uhr zu läuten und dadurch den Bewohnern gleichsam zu sagen, sie sollten von der Feldarbeit aufhören, um kochen zu gehen oder rechtzeitig zum Mittagessen nach Hause zu kommen. Doch berichten die historischen Quellen nichts über eine derartige weltliche Ursache oder Zwecksetzung. Das Mittagläuten setzt vielmehr gleich mit einer religiösen Tendenz ein. Dies dürfte einmal daher gekommen sein, daß das Läuten zu Mittag erst aufkam, als beim Morgen- und Abendläuten das Beten bereits in Übung war; ferner daher, daß es in vielen Teilen von Mitteleuropa ganz besondere Nöte gab, die ein Beten allgemein notwendig machten, so daß man die Bevölkerung durch ein eigenes Läuten zu Mittag hiezu aufrief. Es sei diesbezüglich verwiesen auf das Pestläuten oder auf das in Österreich verbreitete Hus-Läuten während der Hussitenkriege (1419 bis 1436), schließlich auf die Türkengefahr um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Man vergegenwärtige sich, daß im Jahre 1453 Konstantinopel fiel und die Türken daraufhin bis Belgrad vordrangen, wo sie allerdings im Jahre 1456 eine Niederlage erlitten. Diese ungeheure Gefahr für das Christentum veranlaßte nun Papst Kalixt III. am Peter- und Paulstag 1456 zur Verordnung, daß in der ganzen Kirche und an allen Tagen zu Mittag eine Glocke geläutet werde, um die Gläubigen zum Gebet für die gegen die Türken Kämpfenden und besonders für das schwer bedrohte Österreich aufzurufen. Und zwar sollten während dieses Läutens von jedem kniend drei Pater und Ave gebetet werden. Daraus ist ersichtlich, daß es seit dieser Zeit zwar überall ein tägliches Gebetläuten zur Mittagszeit geben sollte, daß es aber nicht als Aveläuten bezeichnet werden darf, da nicht einmal eine besondere, geschweige denn eine alleinige Anrufung der Gottesmutter auferlegt worden war.

Ist nun das angegebene Datum wirklich die Geburtsstunde eines allgemeinen Läutens zu Mittag? Eine allgemeine Durchführung scheint noch lange nicht erreicht worden zu sein. In Frankreich erhob sich gegen diese Anordnung des Papstes Kalixt III. sogar ein ausgesprochener Widerstand von seiten des damaligen „allerchristlichsten“ Königs Karl VII. (gest. 1461). Aus seiner anti-österreichischen Haltung heraus hat dieser König die



Veröffentlichung der päpstlichen Bulle in seinem Reiche ausdrücklich verboten. Erst als dem Läuten die politisch ganz harmlose Deutung gegeben wurde, daß nur allgemein um den Frieden in der Christenheit gebetet werden sollte, ließ König Karl das Läuten zu Mittag zu. Und so stammt sogar das älteste Zeugnis über die Durchführung der erwähnten Kalixtinischen Anordnung doch aus Frankreich. Es ist eine Stiftung, die 1460 in der Stadt Le Puy gemacht wurde, damit täglich dreimal geläutet werde. Ja, unter dem Nachfolger Karls wurde das Mittagläuten auch noch durch ein königliches Gesetz vorgeschrieben. Denn König Ludwig XI. befahl 1472, es habe in seinem Reiche überall zu Mittag geläutet zu werden, und während dessen habe jeder mit beiden Knien niederzuknien, andächtig das Kreuz zu machen und das Ave um den Frieden zu beten.

Wie es in anderen Ländern mit dem Einführen, beziehungsweise mit der Tatsache dieses Läutens zu Mittag stand, ist aus dem folgendem zu ersehen. Eine Nachricht aus 1535 besagt, daß der hl. Ignatius von Loyola diese Sitte in Rom vorgefunden und daraufhin in seiner spanischen Heimat eingeführt habe. Für England wird die Einführung aus beiläufig derselben Zeit berichtet. Für die uns näherliegenden Gegenden kann hingewiesen werden auf die Synoden von Brixen (1603), auf das Konzil von Prag (1605) sowie auf zahlreiche andere deutsche Synoden, die noch später gehalten wurden. Alle diese haben das dreimalige tägliche Läuten morgens, mittags und abends erwähnt oder vorgeschrieben. Bei dieser Sachlage ist es zumindest sonderbar, wenn in dem vom Bamberger Bischof Gebtsattel im Jahre 1606 herausgegebenen Gebetbüchlein zwar vom Ave-Beten, nicht aber vom Läuten zu Mittag die Rede ist.

Die bisherige Darlegung der historischen Entwicklung zeigt also das Vorhandensein eines dreimaligen Gebetläutens. Aber die Dreiheit bildet noch keine Einheit, wenn man auf die zu verrichtenden Gebete sieht. Man kann nicht einmal von einem Marien-Läuten, noch weniger von einem Angelus-Läuten sprechen. Am wenigsten fügt sich in eine einheitliche Zusammenfassung jenes Beten, das den Verordnungen gemäß zu Mittag verrichtet werden sollte (um Hilfe gegen die Türkengefahr).

Wie kam es daher zu diesem dreimaligen Angelus-Beten? Der besondere Sinn des bisherigen Mittagläutens und des darauf eingestellten Betens fiel weg, als die Tür-



kengefahr überhaupt aufhörte oder doch gewisse Länder sich davon nicht mehr betroffen fühlten. An Stelle des früheren Gebetszweckes trat nun derselbe Gebetsgedanke, der beim Läuten am Morgen und Abend herrschte, nämlich die Marienverehrung. Der Zeit nach war es der Ausklang des 15. Jahrhunderts, und ein Hauptförderer dieser Umstellung war der leider in trauriger Berühmtheit stehende Papst Alexander VI. (1492 bis 1503). Von da an kann man dieses dreimal tägliche Läuten als eine Aufforderung zur Marienhuldigung, zum Verrichten von Mariengebeten bezeichnen.

Die genaue Form dieser Muttergottesgebete war natürlich nicht durchwegs dieselbe. Es war ja noch keine amtliche Festlegung erfolgt. Darum konnte sich eine Form einbürgern, die schon als Vorstufe zum eigentlichen Angelus bezeichnet werden kann. Es wurde nämlich empfohlen und kam tatsächlich in Übung, bei diesem dreimaligen Läuten an ein mit Maria in Verbindung stehendes Ereignis aus dem Leben Jesu zu denken. Freilich war dieser einheitliche Gedanke noch zu allgemein, so daß durch ihn verschiedene Detailvorschläge veranlaßt wurden. Schon die Ereignisse aus dem Leben Jesu, an die gedacht werden sollte, waren nicht überall dieselben. Eine noch größere Verschiedenheit entstand dadurch, daß dasselbe Ereignis in der einen Diözese mit dem Beten in der Früh verbunden werden sollte, in einer anderen mit dem Beten zu Mittag und wieder anderswo mit dem Beten am Abend. Die häufigeren Fälle waren folgende: Abends sollte an die Ehrung Mariens gedacht werden, die sie durch die Verkündigung und Menschwerdung Jesu erhielt. Dieser Gebetsgedanke dürfte auf den hl. Bonaventura (gest. 1274) zurückgehen, weil dieser Heilige die Engelserscheinung an die Jungfrau Maria auf den Abend verlegte. Zu Mittag sollten die Schmerzen Mariens beherzigt werden, weil die Mittagsstunde an die letzte Leidenszeit Jesu erinnert. Am Morgen sollte der Freuden Mariens gedacht werden, da um diese Zeit die Auferstehung des Herrn stattfand.

Aus diesen Gebetsgedanken bildete sich mit der Zeit der Text unserer drei Angelus-Antiphonen und der Oration heraus. Seit wann existiert er? Sicherlich findet er sich in einem 1560 zu Venedig gedruckten Katechismus. Aber diese Quelle selbst bezeichnet durch eine Nebenbemerkung den Text als schon älter. Sie besagt nämlich auch, daß diese Form von Papst Paul III. (1534—1549)



für Neapel mit einem Ablass versehen worden sei. Eine offizielle Festlegung dieses Textes von seiten der obersten kirchlichen Behörde erfolgte dann unter Papst Pius V. (1566—1572), als dieser dem *Officium parvum B. Virginis Mariae* die heutige Gestalt gab und dabei den jetzigen Angelus-Text in dieses *Officium* übernahm.

Freilich darf aus der Existenz des Textes nicht die Folgerung gezogen werden, daß er nunmehr überall beim dreimaligen Glockenläuten gebetet wurde. Dies war auch noch gar nicht vorgeschrieben. Die tatsächliche Lage zeigt folgendes: Die 1605 in Prag gehaltene Synode empfiehlt zwar wegen der Ablässe die im *Officium parvum* vorgelegte Form, die sie überdies als *ex prisco ecclesiae usu* stammend bezeichnet, legt aber doch für das Beten beim Läuten jene drei anderen Gebetsgedanken nahe, die früher in Übung waren, nämlich in der Früh an die Freuden Mariens bei der Auferstehung Jesu zu denken, zu Mittag an die Schmerzen beim Leiden Jesu, am Abend an die Ehrung Mariens durch die Menschwerdung Christi. Dagegen enthält ein 1612 gedrucktes Gebetbuch der Rosenkranz-Bruderschaft zu Mainz die päpstliche Form des Angelus auch bereits als Gebet während des Läutens. Wieder andere Gebetbücher bringen den Pianischen Text nur im großen ganzen, im einzelnen weichen sie mehrfach davon ab. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts ist dies festzustellen. Zum vollen Durchbruch unserer jetzigen Form, die ja die des Papstes Pius V. ist, scheinen die Ablassverleihungen der Päpste Benedikt XIII. von 1724 und Benedikt XIV. von 1742 sehr viel beigetragen zu haben. Sie waren allerdings nicht die ersten und nicht die letzten.

Die mit dem Angelus-Beten verbundenen *Ablässe* haben eine ganz ansehnliche Entwicklungsgeschichte. Es wurde bereits dargelegt, daß schon im 14. Jahrhundert von Papst Johann XXII. sowie den verschiedenen Synoden und Bischöfen Ablass dafür verliehen worden sind, wenn bei diesem oder jenem Läuten dieses oder jenes Gebet verrichtet wurde. Für die jetzige Form wurde der erste Ablass vom Papst Paul III. erteilt, der aber nur für das Gebiet von Neapel galt. Allgemein zu gewinnende Ablass gewährte Papst Pius V. bei der Aufnahme des Textes, in die „kleinen marianischen Tagzeiten“. Später, am 14. September 1724, gewährte Papst Benedikt XIII. nicht nur für jedes Angelus-Beten einen unvollkommenen, sondern beim Verrichten dieses Gebetes wenigstens ein-



mal im Tag, aber doch durch einen ganzen Monat hindurch sogar einen vollkommenen Ablass. Beide Ablässe waren aber an zwei besondere Voraussetzungen geknüpft: Das Gebet muß 1. *ad pulsum campanae* und 2. kniend erfolgen.

Die erste Forderung, gerade dann zu beten, wenn geläutet wird, behinderte selbstverständlich in vielen Fällen das Gewinnen des Ablasses. Darum haben verschiedene religiöse Kommunitäten um Erleichterungen angesucht, aber immer nur für sich. Tatsächlich erlaubte noch derselbe Papst Benedikt XIII. am 5. Dezember 1727, daß Personen, die in einer Gemeinschaft leben und beim Läuten durch eine von ihren Regeln bestimmte Tätigkeit verhindert sind zu beten, auch beim späteren Beten die Ablässe gewinnen können. (Es ist deshalb nicht notwendig, daß eine weibliche Kongregation ihre Mitglieder mit einem kleinen Glöckchen ausrüstet, mit dem sie in einem freien Augenblick für sich persönlich läuten.) Mit diesem Privileg war aber jenen zahlreichen Personen, die nicht in einer religiösen Gemeinschaft leben und doch behindert sind, während des Läutens zu beten, nicht gedient. Trotzdem dauerte es gut 150 Jahre, bis alle diesbezüglichen Schwierigkeiten behoben wurden. Vorher gab es nur eine Teillösung. Sie half jenen Personen, an deren Aufenthaltsort überhaupt nicht geläutet wurde, wie es z. B. bei Schiffahrten oder in nichtkatholischen Gegenden der Fall ist. Für diese Lage erklärte Papst Pius VI. am 18. März 1781, daß dort, wo nicht geläutet wird, alle Gläubigen die Ablässe gewinnen können, wenn sie dem „Engel des Herrn“ beiläufig um die gleiche Zeit beten, während welcher an anderen Orten geläutet wird. Die gründliche Lösung brachte erst der 3. April 1884. Damals bewilligte Papst Leo XIII., daß alle Gläubigen die Ablässe erhalten können, wenn sie vernünftigerweise behindert sind, auf das Glockenzeichen zu achten, ja sogar, wenn sie aus vernünftigen Ursachen nicht niederknien können.

Dafür stellte dieses Leonische Privileg zwei neue Forderungen auf: Die Benützer desselben müssen 1. auch den Versikel mit Responsorium und die Oration dazu beten. (Das ist die Ausnahme, die am Anfang dieses Artikels erwähnt wurde.) 2. Müssen sie, also jene, die nicht beim Glockenläuten und nicht kniend beten, vom Kar samstag Mittag bis Mittag vor dem Dreifaltigkeitssonntag, beide Termine einschließlich genommen, das Regina



coeli beten. Da aber anzunehmen war, daß gar manche Gläubige weder das Regina coeli noch auch den Versikel mit Responsorium sowie die dazugehörige Oration kennen, so hat Papst Leo weiterhin gestattet, daß derartige Benützer des genannten Privilegs zum eigentlichen Angelus-Text fünf „Gegrüßt seist du Maria“ dazu beten. (Das Regina coeli braucht demnach von allen jenen nicht gebetet zu werden, die vom Leonischen Privileg keinen Gebrauch machen. Wer beim Glockenläuten und kniend den Angelus betet, könnte während des ganzen Jahres den „Engel des Herrn“ beten.)

Im Interesse der Ablassgewinnung sind aber noch zwei päpstliche Anordnungen zu beachten. Die eine von Benedikt XIV. (20. April 1742) besagt, daß der „Engel des Herrn“ vom Samstag Abend bis einschließlich Sonntag Abend stehend gebetet werden muß. Damit wurde etwas für die ganze Kirche angeordnet, was bereits ein gutes Jahrhundert früher, nämlich 1626, durch die Synodalstatuten von Sitten (Schweiz) für deren Geltungsbereich eingeführt wurde. An dieser Verordnung des Papstes Benedikt XIV. hat dann Papst Leo XIII. am 20. Mai 1896 eine kleine Veränderung vorgenommen. Während Benedikt XIV. ein stehendes Beten erst für den Samstag Abend verlangt hatte, bestimmte der Erlaß von 1896, daß der „Engel des Herrn“ an den Samstagen der Fastenzeit auch schon zu Mittag stehend zu beten ist.

Schließlich wurde durch eine Erklärung der Ablasskongregation vom 19. Juni 1885 noch Sicherheit in der Frage geschaffen, ob man den jedesmaligen Ablass auch am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag gewinnen könne, wo doch entweder gar nicht oder wenigstens teilweise nicht geläutet wird. Die diesbezügliche Entscheidung besagt: Der Ablass kann gewonnen werden. Prima vista mag der Hinweis auf diese Feststellung als überflüssig erscheinen. Er ist es aber doch nicht, da sich aus dieser Bestimmung eine praktische Folgerung nach einer anderen Richtung hin ergibt. Wer an diesen Tagen den Angelus betet, erhält die Ablässe normalerweise, nicht als Benützer des Leonischen Privilegs. Er braucht folglich nicht den Versikel samt Responsorium und Oration und in der österlichen Zeit nicht das Regina coeli zu beten.

Weil aber auch diese Teile von sehr vielen Betern verwendet werden, sei über sie ebenfalls einiges gesagt. Zuerst über die Zusätze: *Versikel, Responsorium und*



*Oration.* Wie bereits dargelegt, bilden sie im allgemeinen keinen unbedingt erforderlichen Bestandteil des Angelus-Betens. Nur von den Benützern des Leonischen Privilegs müssen sie gebetet werden. Über ihr Alter ist zu sagen, daß sie bereits aus dem frühen Christentum stammen. Wieso aber kam es dazu, sie gerade beim dreimaligen Gebetläuten zu verwenden? Ich verweise auf das schon früher Gesagte, daß der von den Franziskanern propagierte und dann auch allgemein angenommene Gebetsgedanke beim Läuten am Morgen und Abend die Marienverehrung war. Nun ist aber dieser Versikel mit seinem Responsorium für einen solchen Akt überaus geeignet. Man braucht sich nur die Worte zu vergegenwärtigen: „Bitte für uns, heilige Gottesgebärerin, daß wir würdig werden der Verheißung Christi.“ Als auch das Mittagläuten in den einheitlichen Gebetszweck der Marienverehrung einbezogen wurde, ist empfohlen worden, an Mariens Verhalten bei der Menschwerdung, beim Leiden und bei der Auferstehung Jesu zu denken. Vielleicht geschah dies sogar nicht ohne Beeinflussung von seiten der schon vorhandenen Oration, in der es ja heißt: „Wir haben durch die Botschaft des Engels die Menschwerdung Christi, deines Sohnes, erkannt. Laß uns durch sein Leiden und Kreuz zur glorreichen Auferstehung gelangen.“ Auf jeden Fall paßte der gedankliche Inhalt der Oration vortrefflich zur empfohlenen Marienverehrung. Daß diese gedankliche Übereinstimmung als innere Berechtigung zum Beten gerade bei diesem Anlaß bereits lange vorher empfunden wurde, bevor Papst Leo XIII. das Beten der Oration für gewisse Fälle präzeptiv machte, zeigt ein 1609 in Krakau erschienenenes Gebetbuch. Dort wird das Hinzufügen dieser Oration ausdrücklich als sehr geeignet bezeichnet, weil in ihr von jenen drei Geheimnissen die Rede ist, an die man beim dreimaligen Läuten denken soll.

Was ist über den besonderen Text in der österlichen Zeit, über das *Regina coeli*, zu sagen? Sicherlich hat es bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestanden. Denn 1350 hat Papst Klemens VI. befohlen, daß in der Stadt Rom die im heutigen Brevier enthaltenen vier marianischen Antiphonen gebetet werden. Darunter befindet sich bekanntlich auch das *Regina coeli*. Diese österliche marianische Antiphon war aber auch beim deutschen Volk gut bekannt. Luther sagte nämlich 1522 bei einer Predigt in Wittenberg: Maria soll recht verehrt



werden. Das Volk aber hat Maria über Christus und diesen ganz in das Finstere gesetzt. Seht nur, was das für Worte sind, die wir im Salve Regina der heiligen Jungfrau zulegen... ebenso ist es auch beim Regina coeli, wo Maria Königin des Himmels genannt wird. Durch diese Gegnerschaft des Protestantismus ist jedoch das Regina coeli beim katholischen Volksteil nicht ausgemerzt worden. Vielmehr geht aus den Synodalstatuten von Sitten (Schweiz) aus dem Jahre 1626 hervor, daß das Regina coeli in der österlichen Zeit beim Gebetläuten schon an vielen Orten gebetet wurde. Damit hat wiederum ein Teil der Schweiz eine religiöse Gepflogenheit geübt, die heutzutage beinahe Allgemeingut der katholischen Welt ist und von Papst Leo XIII. im Jahre 1884 für gewisse Angelus-Beter sogar vorgeschrieben wurde. Denn zu einem für alle pflichtgemäßen Beten des Regina coeli ist es bis heute nicht gekommen.

Die jetzige Form des Angelus-Betens weist aber noch eine Eigenart auf: *Das Gebet für die Armen Seelen* beim abendlichen Läuten. Der geschichtliche Werdegang zeigt auch hier wiederum die zwei Komponenten: das Beten einerseits und das Läuten andererseits. Daß es zu einem besonderen Beten für die Armen Seelen kam, scheint durch eine merkwürdige religiöse Idee des Mittelalters veranlaßt worden zu sein. Es war damals nicht nur Volksglaube, sondern auch Meinung mancher Theologen, daß die Armen Seelen im Hinblick auf die Auferstehung des Herrn vom Samstag Abend bis zum Montag Morgen aus dem Fegfeuer auf die Erde entlassen würden. Selbst an genaueren Terminen für die Entlassung und Rückkehr fehlte es nicht. Als Zeitpunkt der Entlassung wurde beinahe allgemein das samstägige Abendläuten genannt. Für die Rückkehr wurde meist das Morgenläuten als maßgebend angegeben, zum Teil aber auch der Beginn des Arbeitens von seiten der Menschen. Aus dieser Ansicht wurde nun eine schöne Konsequenz gezogen. Weil mit der Rückkehr die Leidenszeit für die Armen Seelen wiederum beginnt, solle für sie gebetet werden.

Des Interesses wegen sei nebenbei auch folgendes erwähnt, das von manchen ebenfalls als Wirkung des Mitleides mit den Armen Seelen ausgegeben wird. Die spezielle Meinung, daß die Rückkehr der Armen Seelen nicht schon beim Läuten am Montag Morgen, sondern erst beim allgemeinen Arbeitsbeginn stattfinde, soll die Veranlassung gewesen sein, die Arbeit am Montag aus Rück-



sicht auf die Armen Seelen erst spät zu beginnen. So sei der „Blaue Montag“ oder das „Blaumachen am Montag“ aufgekommen. Zur Zeit darf man an der Richtigkeit dieser Auslegung noch stark zweifeln. Was das Wort „Blau“ in dieser Zusammenstellung ursprünglich bedeutete, was diesen Ausdruck zuerst veranlaßte, darüber herrschen heute noch sehr verschiedene Ansichten. Wenn es auch richtig ist, daß „Blau“ im Mittelhochdeutschen auch „Heilig“ bedeutet, so ist zumindest die große Verbreitung der Redewendung „Blaumachen am Montag“ oder „Blauer Montag“ weit mehr dem Dämon Alkohol oder dem Branntweinteufel zuzuschreiben als dem Mitleid mit den Armen Seelen. Denn der Alkohol hat in späterer Zeit bei den Handwerksgesellen sehr viele Sonntagsräusche verursacht und damit den rechtzeitigen Arbeitsbeginn am Montag verhindert.

Der Zeit nach dürfte dieses „Armen-Seelen-Beten“ schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts aufgekommen sein, wahrscheinlich bedeutend früher. Dieses ursprünglich bloß am Montag übliche Beten wurde dann auf jeden Tag ausgedehnt. Außer der Tatsache der Hilfsbedürftigkeit der Armen Seelen zu jeder Zeit dürfte hiezu wohl auch beigetragen haben, daß jene mittelalterliche Ansicht von der Entlassung der Armen Seelen am Sonntag keine Rolle mehr spielte. Den ersten quellenmäßigen Beleg für dieses Armen-Seelen-Beten haben wir von der höchsten kirchlichen Stelle. Denn Papst Gregor XIII. (1572—1585) erteilte für dieses Beten einen besonderen Ablass. Ein weiterer Zeuge ist die Synode von Amalfi (Südtalien), die 1597 dieses Beten sogar ausdrücklich verordnete. In Deutschland forderte die 1616 zu Salzburg unter Erzbischof Sittich gehaltene Synode zu diesem Beten auf. 1627 handelte eine Synode zu Köln ebenfalls vom Beten für die Armen Seelen.

Was aber sollte da gebetet werden? Ein bestimmter Text wurde anfänglich nicht verlangt. Darum fehlte damals selbstverständlich die Einheitlichkeit. Diese wurde herbeigeführt, und zwar in unserer jetzigen Form, durch das Ablass-Breve des Papstes Klemens XII. vom 11. August 1736. Darin wurde nämlich vorgeschrieben, ein Pater samt Ave und den bekannten Versikel „Herr, gib ihnen die ewige Ruhe...“ zu beten. Allerdings war diese Form nur notwendig, um den vom Papst gewährten Ablass zu gewinnen. Eine allgemeine Gebetspflicht wurde natürlich nicht aufgestellt.



Und nun zur Geschichte der zweiten Komponente, des Armen-Seelen-Läutens. Dieses Läuten war sozusagen eine naturgemäße Entwicklung, eine praktische Folgerung aus der Einladung zum Beten. Wenn es ernstlich gewünscht, ja von der zuständigen Behörde ausdrücklich angeraten wird, daß die Gläubigen zu einer bestimmten Stunde für die Armen Seelen beten, dann war es pastoral klug, ein vernehmliches Zeichen hiefür zu geben. Diese Konsequenz wurde dort zuerst gezogen, wo zum Beten auch in einer anderen Form, nämlich durch die Ablassgewährung, angeregt worden war, also in Rom. Immerhin waren aber seit dieser Ablassbewilligung durch Papst Gregor XIII. gut zwei Jahrzehnte vergangen. Denn das Armen-Seelen-Läuten wurde in Rom von Papst Paul V. 1609 eingeführt. Nach einem weiteren Jahrzehnt, also 1619, läßt sich das Armen-Seelen-Läuten auch in Deutschland nachweisen. Für diese äußerliche Handlung war dann noch die Stunde festzusetzen. Papst Paul V. hatte 1609 angeordnet, daß das Armen-Seelen-Läuten eine Stunde nach Sonnenuntergang geschehe. Schon dadurch dürfte der Gedanke wachgerufen worden sein, dieses Läuten mit dem abendlichen Angelus-Läuten zu verbinden. Denn in Rom erfolgt auch das abendliche Angelus-Läuten je nach der Zeit des Sonnenunterganges. Auf die tatsächliche Gleichzeitigkeit darf man wohl aus der Verordnung der Synode von Köln im Jahre 1627 schließen. Sie besagt nämlich: Das Zeichen zum Gebet für die Verstorbenen solle mit einer kleineren Glocke gegeben werden. Der Hauptgrund für die Bestimmung einer kleineren Glocke war ziemlich sicher der, daß den Gläubigen nach dem Aufruf zur Marienverehrung ein neuer Gebetszweck vorgehalten werden soll. Auch ein Pisaner Lokalausdruck in einem Bericht aus dem Jahre 1680 weist auf den zeitlichen Zusammenhang hin. Nach diesem Berichte wurde nämlich das abendliche Ave-Läuten in Pisa das Ave Maria dei morti genannt. Daß sich diese Zusammengehörigkeit ganz allgemein durchgesetzt hat, ergibt sich nicht nur aus unserem jetzigen Vorgehen, sondern auch aus dem schon alten Brauch, daß man dort, wo mehrere Glocken vorhanden sind, für das Armen-Seelen-Läuten eine andere, nämlich eine kleinere, verwendet.

Doch muß die Geschichte auch von einzelnen Sondergebräuchen berichten. In manchen Gegenden Frankreichs ging noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts der



„Armen-Seelen-Glöckner“ in der Nacht zum Montag durch den Ort, läutend mit einer Handschelle und rufend: Wacht auf, ihr Leute, die ihr schlafet, und betet zu Gott für die Verstorbenen. Später wurde dieser nächtliche Brauch auf den Montagmorgen verlegt. In manchen Provinzen wurde zur Entschädigung dieses Glöckners eigens Geld gesammelt.

Die Besprechung der Läutezeit hat aber nicht nur ein historisches Interesse. Die Ablassgewinnung ist nämlich an das Beachten des Läutens gebunden. Denn das bereits erwähnte Ablassbreve des Papstes Klemens XII. vom 11. August 1736 hat nicht nur einen Gebetstext vorgeschrieben, um den Ablass erhalten zu können, sondern noch folgende weitere Forderungen gestellt: Dieser Gebetstext muß 1. täglich, 2. während des Armen-Seelen-Läutens und 3. kniend verrichtet werden. (Der hiefür erteilte Ablass ist ein vollkommener, einmal im Jahre.)

Als Anhang sei noch von anderen Gebetszeichen durch Läuten die Rede, zuerst vom *Angst-Christi-Läuten*. Bekanntlich findet es am Donnerstag abends nach dem Läuten für die Armen Seelen statt. Der historische Verlauf des Leidens Christi rechtfertigt diesen Tag und diese Tageszeit. Der neue Gebetszweck — der dritte bei diesem abendlichen Läuten — legte es aber nahe, jetzt wieder eine andere, also eine dritte Glocke zu gebrauchen. Und der großen Würde dessen, dem zu Ehren dieses Läuten erfolgt, entspricht es, hiebei eine der großen Glocken zu verwenden. Bereits die erste Quelle, die ich für dieses Läuten anführen kann, spricht von der „großen“ Glocke. Damit wird die Frage nach dem Alter dieses Läutens angeschnitten. Es ist verhältnismäßig jung. Als früheste Belegstelle dient eine Stiftungsurkunde von 1611 aus Tittmoning a. d. Salzach (Bayern). Durch diese Stiftung sollte nämlich das Angst-Christi-Läuten gesichert werden.

Und was ist über das zu verrichtende Gebet zu sagen? Eine allgemeine Vorschrift besteht nicht. Die früheren Anweisungen im Gebetsanhang verschiedener Katechismen sind wegen ihrer Länge als „katholische“ Forderung abzulehnen, wenn es auch selbstverständlich den einzelnen Gläubigen unbenommen bleibt, sie oder noch mehr zu beten. Nur soll von der Gesamtheit nicht etwas verlangt werden, was gar keine Aussicht hat, verwirklicht zu werden. Insbesondere soll den Katecheten nicht die Pflicht auferlegt werden, derartiges einzuprägen. Dem



Sinne dieses Gebet-Läutens wird sehr gut entsprochen, wenn ein Ave mit der Einschaltung „der für uns Blut geschwitzt hat“ gebetet wird. Diese kurze Andachtsübung hat Aussicht, wirklich durchgeführt zu werden. Auch in der Schule kann dafür so gearbeitet werden, daß es auf Seiten der Schüler zu einer persönlichen Aneignung kommen kann.

Das letzte zu besprechende Läuten ist das „*Zur Scheidung Christi*“. Sein Sinn ergibt sich bereits aus dem Namen. Beides, Name und Sinn, bestimmen den Freitag als Tag dieses Läutens. Seit wann aber gibt es dieses Läuten? Ein wenigstens diözesanweises Einführen läßt sich nachweisen durch den Beschluß der Synode von Prag im Jahre 1380 und der Synode von Olmütz im Jahre 1413. Diesen beiden böhmischen Diözesen folgten das Erzbistum Salzburg im Jahre 1418 und im Jahre 1423 die beiden Diözesen Köln und Mainz. Im weiten Abstand davon befehlen das Einführen dieses Läutens Basel im Jahre 1503, Mailand 1569, Würzburg 1589. In der Schweiz verordnete das katholische Luzern im Jahre 1614 das Läuten, und für Bamberg erfloß die Bestimmung im Jahre 1623. Wieder verging eine lange Zeit, bis dieses Vorgehen einzelner Diözesen zum allgemeinen katholischen Brauch erhoben wurde. Dies geschah durch das Breve des Papstes Benedikt XIV. vom 13. Dezember 1740. Denn nunmehr wurden alle Vorsteher von Kirchen kraft des heiligen Gehorsams verpflichtet, jeden Freitag zu Ehren des sterbenden Heilandes läuten zu lassen.

Aber zu welcher Stunde? Bis 1740 wurde in unrichtiger Auslegung des Evangelium-Wortlautes von der hora nona vielfach um neun Uhr vormittags geläutet. In anderen Diözesen war das Läuten zu Mittag in Gebrauch. Der hl. Antonius Maria Zaccaria (1503—1539), der sich sehr darum bemühte, daß alle Gläubigen am Freitag das Mysterium crucis verehrten, gab als Zeitbestimmung an: Beim Läuten sub vespere. Diese Verschiedenheit sollte nun fallen durch die klare Bestimmung im Breve des Papstes Benedikt XIV. von 1740. Es sollte um die dritte Nachmittagsstunde, also, modern ausgedrückt, um 15 Uhr geläutet werden. Doch auch die schwerwiegenden Worte „Kraft des heiligen Gehorsams werden die Kirchenvorsteher verpflichtet“ waren zu schwach, um überall das Altüberkommene stürzen zu können. In Rom selbst bürgerte sich etwas anderes ein. Statt um 3 Uhr nachmittags wurde drei Stunden vor dem je nach Sonnenuntergang



verschieden angesetzten abendlichen Angelus-Läuten zu Ehren des sterbenden Heilandes geläutet. Nach sehr langer Zeit scheint man diese Dissonanz zwischen geschriebenem Recht und tatsächlichem Geschehen peinlich gefühlt zu haben. Denn die Ablasskongregation entschied am 24. September 1838 zunächst einmal für Rom, daß der erwähnte römische Brauch beibehalten werden solle. Soweit die übrige katholische Welt von der päpstlichen Anordnung abwich, bereinigte Papst Leo XIII. am 15. Mai 1886 die Angelegenheit, indem er erklärte, daß es bei der ortsüblichen Läutezeit bleiben könne. Wenn die Gläubigen die übrigen verlangten Verbindlichkeiten erfüllen, können sie den Ablass ebenfalls bekommen.

Die Ablassgewährung besteht in einem unvollkommenen Ablass von 100 Tagen. Als besonderes Werk wird das Beten von fünf Vaterunser samt Gegrüßt seist du Maria, und zwar kniend zur Zeit des Glockenzeichens, verlangt. Da nun damit zu rechnen ist, daß diese Bedingungen von der Allgemeinheit nicht erfüllt werden, andererseits aber doch jeder Katholik zum betenden Gedanken des Todes Christi anzueifern ist, ergibt sich die Frage nach einem passenden Gebetstext. Die von verschiedenen Katechismen vorgelegten ausführlichen Texte sind ebenfalls so wie die ähnlichen Vorlagen für das Beten am Donnerstag abends nicht zweckentsprechend. Geeignet erscheint das Beten eines Ave mit der Einschaltung „der für uns gekreuzigt worden ist“. Das ist eine für den Durchschnittschristen mögliche Leistung, dafür kann auch die Gebetserziehung in der Schule durch Unterricht und Übung arbeiten.

## Fakultative Sterilität und periodische Enthaltung

Von Dr. Albert Niedermeyer,  
Dozenten für Pastoralmedizin an der Universität Wien

**Vorbemerkung.** Von gewisser Seite wurde in jüngster Zeit darüber Klage geführt, daß in dieser wichtigen Frage die Ärzte die Seelsorger im Stich lassen. Die Ärzte, die damit gemeint sind, haben auf Grund reiflicher Erwägung und wissenschaftlichen Studiums zur Zurückhaltung geraten und vor kritikloser allgemeiner Propagierung der „Zeitwahl in der Ehe“ pflichtgemäß gewarnt. Dafür wurde gegen sie von derselben Seite der Vorwurf des „Obskurantismus“ erhoben. Der folgende Aufsatz ist ein stark gekürzter Auszug (unter Weglassung des umfangreichen wissenschaftlichen „Apparates“) aus der monographischen Abhandlung